



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Hochschulversammlung

ETH Zürich
Prof. Dr. Dr. Dagmar Iber
Präsidentin
Mattenstrasse 26, BSD G 204.2
4058 Basel

ETH Zürich
Dr. Munjong Kolss
Stab Professuren
HG F 53.2
Rämistrasse 101
8092 Zürich

Telefon +41 61 387 32 10
dagmar.iber@bsse.ethz.ch

Zürich, 31. Oktober 2023

Stellungnahme der Hochschulversammlung zu den Richtlinien über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren
Lieber Herr Kolss

Die Hochschulversammlung (HV) bedankt sich für die Möglichkeit sich äussern zu können im Rahmen der internen Vernehmlassung zu den Richtlinien über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich.

Bitte finden Sie die Stellungnahme der Hochschulversammlung unten angefügt.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. Dr. Dagmar Iber
Präsidentin Hochschulversammlung

Beilage(n)

Stellungnahme der Hochschulversammlung zu den Richtlinien über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich

Stellungnahme der Hochschulversammlung zu den Richtlinien über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich

Stellungnahme der Hochschulversammlung zu den Richtlinien über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich

- **Artikel 2.1:** Alterslimit von 35 Jahre ist sehr restriktiv (vor allem für experimentelle Fächer): Wenn die Assistenzprofessur, wie von der SL geplant, zur Haupteinstiegsroute wird, wird die ETH so den Zugang zu sehr vielen Top-Wissenschaftlern verlieren. Warum gibt es die Alterslimite auch für non-tenure track Assistenzprofessuren? SNF & ERC haben schon enge Bewerbungsgrenzen – warum weiter begrenzen?
- **Artikel 3.1:** Es ist nicht klar, warum non-tenure track Assistenzprofessuren auf SNF & ERC Funding beschränkt werden: Warum nicht offen für alle nicht-ETH Geldquellen?
- **Artikel 4.2:** «Elternschaft» statt «Vaterschaft» als Grund für eine Verlängerung der Höchststellungsdauer – allerdings wäre es wichtig, dass es nicht pauschal bewilligt wird, sondern nur wenn entsprechend Betreuungszeit investiert wurde – sonst führt es zu noch mehr Ungleichheit. Verlängerung sollte auch bei Unfall & Krankheit möglich sein.
- **Artikel 17.3:** Die Ernennung der Mitglieder des ETH Tenure-Komitees erfolgt durch den Präsidenten. Das Nominationsverfahren könnte präzisiert werden.
- **Artikel 19.5** ist hochproblematisch: «Liegt den Anlauf- und Beratungsstellen eine Meldung über unangemessenes Verhalten der Assistenzprofessorin bzw. des Assistenzprofessors vor, richtet sich die Art und Tiefe der Offenlegung der Informationen durch die Anlauf- und Beratungsstellen nach dem Schweregrad des in der Meldung erfolgten oder mutmasslichen Fehlverhaltens.» Wir haben ein Problem mit Fairness von Prozessen mit entsprechendem Reputationsrisiko und rechtlichen Risiken, wenn nicht untersuchte / nicht bestätigte Anschuldigungen von Beratung- und Anlaufstellen im Tenureprozess berücksichtigt werden. Anschuldigungen müssen immer in einem formalen Verfahren untersucht und bestätigt werden, bevor sie einen Einfluss auf die Tenure-Entscheidung haben dürfen. Da formale Verfahren der Schulleitung bekannt sind, ist eine informelle Information durch die Anlauf- und Beratungsstellen auszuschliessen. Die Anlauf- und Beratungsstellen sollten aber insbesondere bei Assistenzprofessoren auf eine rasche Eröffnung eines formalen Verfahrens dringen, der Tenureprozess sollte während des Verfahrens sistiert werden. Entsprechend sollte das formale Verfahren mit grösstmöglicher Geschwindigkeit verfolgt und abgeschlossen werden.
- Wir schlagen vor, dass explizit festzuhalten ist, dass die Gutachten der externen Gutachter vertraulich sind und es kein Einsichtsrecht der Kandidaten in die Gutachten gibt.
- Die Rolle des Departementvorstehers beziehungsweise der Departementvorsteherin im Integrations- und Betreuungsprozess sowie im Tenure-Verfahren wird nochmals gestärkt. Will die Departementsführung ihre Pflichten selbst wahrnehmen (dies gemäss Richtlinien auch explizit muss), kann dies zu einer sehr erheblichen zeitlichen Mehrbelastung führen, die nicht ohne weiteres geleistet werden kann. Dies birgt die Gefahr, dass genau aus diesem Grunde Aufgaben trotzdem delegiert werden (müssen) und darunter die Qualität und die Konsistenz des Verfahrens leidet.
- Wie wird sichergestellt, dass Doktoranden ein adäquates Forschungsumfeld behalten, wenn ein Assistenzprofessor die ETH verlässt?